

FAQs IngG 2017

Vorteile der neuen Qualifikationsbezeichnung

Frage:

Welche Vorteile ergeben sich aus der aufgrund des IngG 2017 neu gestalteten Vergabe des Ingenieur-Titels als Qualifikationsbezeichnung anstelle der bisherigen Standesbezeichnung „Ingenieur“ gemäß IngG 2006?

Antwort:

Durch das neue Verfahren werden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz von Ingenieurinnen und Ingenieuren (kurz „Ing“) auf dem Niveau der Stufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit verbunden des Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) zertifiziert. Dadurch wird die bisher nur in Österreich anerkannte Qualität von Ing. auch international sichtbar(er) und verwertbar(er). Da der Ing. der Stufe 6 gleichwertig (nicht gleichartig) der Qualifikation des Bachelors ist, erhalten Ing. und die sie beschäftigenden Unternehmen jene Anerkennung, die ihnen auf Grund der in Theorie und Praxis erworbenen Kompetenzen zusteht.

Voraussetzungen für HTL-Absolventen

Frage:

Welche Voraussetzungen müssen HTL-Absolventen bzw. Absolventinnen erfüllen, um zur Zertifizierung nach dem IngG 2017 anzusuchen?

Antwort:

Nachzuweisen ist eine positive Reife- und Diplomprüfung sowie eine mindestens dreijährige fachbezogene Praxis an Tätigkeiten, die typischerweise von HTL Absolventen bzw. Absolventinnen durchgeführt werden.

Sind Anträge mit ausländischen Abschlüssen zulässig?

Frage:

Können Personen, die einen ausländischen Schulabschluss aufweisen zur Zertifizierung nach dem IngG 2017 ansuchen?

Antwort:

Ja. Voraussetzung ist ein Schulabschluss, der einer Reife - oder Diplomprüfung an einer österreichischen HTL mindestens gleichwertig ist sowie drei Jahre entsprechende Praxis. Im Zweifelsfall wird das Bundesministerium für Bildung beigezogen und gegebenenfalls sind Zusatzprüfungen erforderlich.

Sind Anträge von Werk-Meistern zulässig?

Frage:

Können Personen, die eine Meister-, Befähigungs- oder Werkmeisterprüfung abgelegt haben, um eine Zertifizierung nach dem IngG 2017 ansuchen?

Antwort:

Ja. Die Qualifikationsbezeichnung Ing. setzt sich aus höherer Fachtheorie, höherer Allgemeinbildung und dem Nachweis berufspraktischer Handlungskompetenz im Fachbereich zusammen. Den inhaltlichen Kern bilden dabei die Bereiche „Planung und Entwicklung“. Voraussetzung ist daher eine technische Qualifikation, die einer HTL Fachrichtung inhaltlich entspricht, sowie der Nachweis höherer Allgemeinbildung (z.B. Berufsreifeprüfung, sonstige Matura). Die ingenieurmäßige Praxis beträgt bei (zur HTL Matura) alternativen Qualifikationen sechs Jahre.

Sind Anträge von technischen Bachelor, Master bzw. PhD zulässig?

Frage:

Können Absolventen bzw. Absolventinnen von technischen Studien zur Zertifizierung nach dem IngG 2017 ansuchen?

Antwort:

Ja, wenn das Studium eine fachliche Übereinstimmung mit einem HTL-Abschluss aufweist. Hochschulische Abschlüsse, die dem Bologna System entsprechen, sind aber ohnedies den NQR/EQR-Niveaus 6-8 bereits automatisch zugeordnet.

Muss die Praxis fach einschlägig sein?

Frage:

Muss die nachgewiesene Praxis aus dem Fachgebiet der Ausbildung (HTL-Abschluss) sein.

Antwort:

Ja, wobei naheliegende Bereiche, die mit der Ausbildung in Zusammenhang stehen, ebenfalls zulässig sind (z.B. HTL Maschinenbau, Tätigkeit im Bereich Mechatronik).

Welches fachliche Niveau muss die Praxis haben?

Frage:

Muss die Praxis während der gesamten Dauer auf dem Niveau der Stufe 6 NQR sein?

Antwort:

Nein, so wie bei allen anderen Bildungswegen muss im Verlauf der fachbezogenen Praxis dieses Niveau realisiert werden und am Ende (dh zum Zeitpunkt des Fachgespräches) vorliegen.

Wie sind die durchschnittlich 20 Wochenstunden Praxis zu verstehen?

Frage:

Wie errechnen sich die vom IngG geforderten mindesten 20 Wochenstunden Praxis

Antwort:

In der angegebenen facheinschlägigen Praxis muss der Bewerber/die Bewerberin im Schnitt 20 Wochenstunden beschäftigt gewesen sein (z.B. 2 Jahre 38,5 Std., 1 Jahr 15 Std.)

Gilt der Ing. als Berechtigung zum Masterstudium?

Frage:

Ist der Ing. mit Stufe 6 NQR gleichartig dem Bachelor-Abschluss und damit zum Master-Studium zugelassen?

Antwort:

Nein, die Qualifikationsbezeichnung Ing. ist gleichwertig, aber nicht gleichartig dem Bachelor-Abschluss. Über die Zulassung zu einem Studium entscheiden die UNIs und FHs autonom.

Was geschieht mit bestehende Ing.?

Frage:

Gilt die bisherige Standesbezeichnung Ing. automatisch als Qualifikationsbezeichnung mit der Einordnung in Stufe 6 NQR oder geht der Titel verloren?

Antwort:

Nein, wenn ein Ing z.B. nach dem IngG 2006 die Qualifikationsbezeichnung nach dem IngG 2017 erhalten will, muss er bzw. sie die Evaluierung nach den neuen Richtlinien vornehmen. Die bisher verliehenen Standesbezeichnungen bleiben aber erhalten.

Wann endet die Einreichungsfrist nach IngG 2006?

Frage:

Wie lange können Einreichungen zur Standesbezeichnung Ing. nach dem IngG 2006 erfolgen?

Antwort:

Anträge können bis 30.4.2017 beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingebracht werden.

Wann beginnt die Einreichfrist nach IngG 2017?

Frage:

Ab wann können Einreichungen zur Qualifikationsbezeichnung Ing nach dem IngG 2017 erfolgen?

Antwort:

Einreichungen bei den Zertifizierungsstellen können ab 1.5.2017 erfolgen.

Wo kann eine Einreichung zum Ing ab 1.5.2017 erfolgen?

Frage:

Bei welcher Stelle kann eine Einreichung nach dem IngG 2017 erfolgen.

Antwort:

Ab 1.5.2017 werden für alle Fachrichtungen Zertifizierungsstellen in den Bundesländer eingerichtet sein, die in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgelegt werden. Auf der Website des BMWFW wird eine Liste aller Zertifizierungsstellen mit den jeweiligen Fachbereichen veröffentlicht werden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Frage:

Was für Zeugnisse, Bestätigungen, Beschreibungen muss der Bewerbung beigelegt werden?

Antwort:

Es wird derzeit an einem Formular für die Einreichung gearbeitet. Es müssen jedenfalls vorgelegt werden:

- Nachweis der Personenidentität,
- das Reife- und Diplomprüfungszeugnis, bzw. das vergleichbare Zeugnis,
- bei unselbständig Beschäftigten eine Bestätigung des Arbeitsgebers bzw. der Arbeitgeber über Dauer, Inhalt und durchschnittliche Wochenstundenzahl der Praxistätigkeit,
- bei Selbständigen eine SV-Bestätigung,
- sowie eigene aussagekräftige Beschreibungen der ingenieurmäßig ausgeführten Tätigkeiten, insbesondere zu Referenzprojekten.
- Weiters können Bestätigungen von fachlichen Weiterbildungen beigelegt werden.

Gibt es Unterlagen und Erläuterungen?

Frage:

Gibt es die Möglichkeit, weiterführende Unterlagen oder eine Beratung zu erhalten?

Antwort:

Es wird derzeit an einer Broschüre gearbeitet, in der das Verfahren ausführlich beschrieben wird. Weiteres werden voraussichtlich regionale Vereinigungen der Absolventen und Absolventinnen von HTLs, wie z.B. der Verband österr. Ingenieure persönliche Beratung anbieten.

Wie müssen die Tätigkeitsbeschreibungen aussehen?

Frage:

Welchen Inhalt und Umfang müssen die Tätigkeitsbeschreibungen umfassen?

Antwort:

Es wird an einer Broschüre gearbeitet, in der die wesentlichen Tätigkeitsfelder ingenieurmäßiger Tätigkeit aufgelistet sind. Auf diese muss an Hand konkreter Tätigkeiten bzw. von Projekten Bezug genommen werden. Der Umfang soll etwa 3 - 5 A 4 Seiten umfassen.

Wie sind die Unterlagen einzureichen?

Frage:

Müssen die Unterlagen im Original eingereicht werden?

Antwort:

Bei der Einreichung genügen im Normalfall eingescannt Unterlagen, die Zertifizierungsstelle kann bei Unklarheiten aber Originale einfordern. Bei fremdsprachigen Dokumenten muss eine öffentlich beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

Wie wird zum Fachgespräch eingeladen?

Frage:

Wer lädt auf Grund welcher Kriterien zum Fachgespräch ein?

Antwort:

Die fachlich und örtlich zuständige Zertifizierungsstelle prüft die eingereichten Unterlagen formal (z.B. liegen alle Unterlagen vor, sind die Mindestanforderungen der fach einschlägigen Praxis erfüllt) und leitet diese an die Mitglieder der Zertifizierungskommission weiter. Die Zertifizierungsstelle lädt den Bewerber bzw. die Bewerberin zum Fachgespräch ein.

Wer sind Mitglieder der Zertifizierungskommission?

Frage:

Welche Personen mit welchen Qualifikationen sind in der Zertifizierungskommission?

Antwort:

Die Zertifizierungskommission besteht aus zwei Personen. Eine Person kommt aus der Fachpraxis, die zweite Person ist aus dem Kreis der fach einschlägig tätigen HTL- oder Hochschullehrer zu bestellen. Beide Kommissionsmitglieder müssen mindestens über die Qualifikation eines Ingenieurs, Dipl.Ing, BA, MA oder PhD im betreffenden Fachgebiet verfügen und zu Beginn der 5jährigen Bestellung im aktiven Berufsleben stehen.

Wie ist die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit sichergestellt?

Frage:

Wie ist sichergestellt, dass die Mitglieder der Zertifizierungskommission fachlich und persönlich unabhängig sind und die in der Beschreibung und im Fachgespräch erläuterten Informationen vertraulich behandelt werden?

Antwort:

Beide Kommissionsmitglieder sind in dieser Funktion unparteiisch und verpflichtet, bereits vor dem Fachgespräch sicher zu stellen, dass es weder persönliche noch berufliche Unvereinbarkeiten gibt. Im Fachgespräch kann der Bewerber bzw. die Bewerberin gegebenenfalls auf vertrauliche oder geheime Informationen über ihre Tätigkeit hinweisen, die nicht offen gelegt werden dürfen. Es darf ihnen durch das Fachgespräch kein Nachteil entstehen. Jedenfalls sind die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Inhalte des Fachgesprächs?

Frage:

Welche Fragen werden im Fachgespräch bearbeitet?

Antwort:

Es handelt sich um ein Fachgespräch unter Experten bzw. Expertinnen und um keine Prüfung. Im Vordergrund stehen die in der Tätigkeitsbeschreibung beschriebenen Aufgaben und Projekte. Dabei werden gemeinsam vor allem die gegenüber der Reife- und Diplomprüfung fortgeschrittenen Fachkenntnisse und Fertigkeiten sowie die dabei genutzten (Leitungs)Kompetenzen herausgearbeitet. Weiters wird die Komplexität der Aufgabenstellung, der Grad der Selbständigkeit und die Entscheidungsverantwortung hinterfragt.

Dauer des Fachgesprächs?

Frage:

Wie lange dauert das Fachgespräch voraussichtlich?

Antwort:

Es sind bis zu 45 Minuten vorgesehen, wobei die Dauer auch kürzer sein kann.

Sprache des Fachgesprächs?

Frage:

Kann das Fachgespräch auch in einer Fremdsprache (z.B. Englisch) geführt werden?

Antwort:

Das Fachgespräch ist in deutscher Sprache zu führen.

Ergebnis des Fachgesprächs?

Frage:

Welche Ergebnisse kann ein Fachgespräch haben?

Antwort:

Entweder sind die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt und das Fachgespräch ist positiv abgeschlossen. In diesem Fall erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Bescheid in Form einer Urkunde des Wirtschaftsministeriums über die Erlangung der Qualifikationsbezeichnung Ing.

Oder es wurden die Voraussetzungen nicht erfüllt (in diesem Fall erfolgt keine Zulassung zum Fachgespräch) bzw. das Fachgespräch wurde zwei Mal nicht positiv absolviert. Dann erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen ablehnenden Bescheid. Gegen einen negativen Bescheid kann beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Kosten des Evaluierungsverfahrens?

Frage:

Was kostet das Evaluierungsverfahren?

Antwort:

Derzeit wird von Kosten von ca. € 370,- ausgegangen, die für die Aufwandsentschädigung der Kommissionsmitglieder sowie zur Abdeckung der Ausgaben der Zertifizierungsstelle und für Maßnahmen der Qualitätssicherung verwendet werden.

Qualitätssicherung des Verfahrens?

Frage:

Wie wird sichergestellt, dass das Verfahren den Richtlinien entspricht und bundesweit einheitlich durchgeführt wird?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betraut die Zertifizierungsstellen nur dann, wenn die im IngG 2017 geforderten Qualitätskriterien erfüllt sind. Werden die Kriterien in weiter Folge nicht mehr erfüllt, wird die Betrauung wieder entzogen. Um die Abläufe gesetzeskonform und bundesweit einheitlich zu gestalten, werden verbindlich einzuhaltende Richtlinien in Form eines Handbuchs erlassen. Die Wirksamkeit und Praktikabilität der Verfahren werden durch eine externe Stelle evaluiert.